

Der Sozialstaat

Sozialleistungen in Deutschland (Beispiel Stand 2007 = insges. 739,7 Milliarden €)

Welche Bereiche gehören dazu ?

Rentenversicherung	241,5	Milliarden €
Krankenversicherung	152,2	
Grundsicherung f.Arbeitsuchende	44,8	
Kindergeld	36,9	
Beamtenpensionen	36,7	
Steuerl.Leistungen (Ehegattensplitting u.a.)	36,1	
Arbeitslosenversicherung	31,3	
Lohn-u.Gehaltsfortzahlung	25,4	
Sozialhilfe	22,5	
Betriebliche Altersvorsorge	20,7	
Kinder u.Jugendhilfe	19,0	
Pflegeversicherung	18,3	
Beihilfen für Beamte	11,8	
Unfallversicherung	10,9	
Zusatzversicherung f.öffentl. Dienst	9,7	
Erziehungsgeld	4,0	
Versorgungswerke	3,5	
Soziale Entschädigung KOV Kriegsoffer	3,2	
Alterssicherung der Landwirte	3,0	
Familienzuschläge für Beamte	2,9	
Ausbildungsförderung	1,8	
Sonst. Arbeitgeberleistungen	1,3	
Wohngeld	1,0	
Wiedergutmachung (u.a.SED-Unrecht)	0,7	
Arbeitslosenhilfe u.a.	0,4	
Lastenausgleich u.sonst.Entschädigungen	0,1	

Quelle: Globus Kartendienst Daten: Bundesministerium f.Arbeit und Soziales, Soziales Budget 2007 S.7

Quelle der Tabelle: Seite 20 Titel „Der Sozialstaat“ ISBN 978-3-89331-937-4 Bonn 2009 bpb.de

Teil I

Das deutsche Sozialstaatsprinzip zielt als Verfassungsprinzip (Artikel 20 und 28 GG) vor allem auf die Herstellung und Gewährleistung erträglicher Lebensbedingungen, sozialer Sicherheit, sozialer Gleichheit und sozialer Gerechtigkeit (Katz 1999,S.111-114). Diese Zielsetzungen bilden Orientierungsmaßstäbe für die inhaltliche Ausgestaltung der Politik im Sozialstaat.

Der deutsche Sozialstaat hat daher unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit für sozial gerechte und abgesicherte Lebensverhältnisse seiner Bürger zu sorgen. Dies gilt insbesondere für lebensnotwendige Bedürfnisse wie Wohnung, Infrastruktur und finanzielle Mittel. Der Einzelne hat zumindest einen Anspruch auf Gewährleistung des Existenzminimums, das durch das Sozialstaatsprinzip in Verbindung mit Art.1 und 2 des Grundgesetzes (GG) abgesichert ist. Neben den traditionellen Aufgaben der Daseinsvorsorge (Wasser-u. Stromversorgung) hat der Sozialstaat auch für die erforderliche Infrastrukturausstattung (z.B. Straßen-u.Schienennetz, Sozial-u.Bildungseinrichtungen) zu sorgen. Die Aufgabe, erträgliche Lebensbedingungen zu schaffen, verlangt von einer sozial verantwortlichen Politik außerdem, im Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die Sicherung der Preisstabilität hinzuwirken.

Die soziale Sicherheit als wesentliches Element und Ziel des Sozialstaats verlangt von den staatlichen Institutionen, den Einzelnen gegen Notsituationen und Risiken wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, Alter, Pflegebedürftigkeit abzusichern. In einer solchen Gefahren-,Risiko-und Solidargemeinschaft wird dem

Seite 2

Staat die Aufgabe zugewiesen, die Lebensrisiken annähernd gerecht zu verteilen. (BVerfGE 27, 253, 283f.; 45, 376, 385 ff.)

Die soziale Sicherheit ist im modernen Sozialstaat längst nicht mehr auf die Abwehr von Notlagen und die Vorsorge für die sozial schwächsten Bevölkerungskreise beschränkt, sondern gewährleistet ein umfassendes System sozialer Leistungen (siehe Seite 1 Tabelle)

Die Verpflichtung des Staates auf das Ziel sozialer Gleichheit hat wesentlich dazu beigetragen, dass heute der „Sozialstaat notwendig Verteilungs- und Umverteilungsstaat“ ist (Ipsen 2001, S.244).

Auch wenn der Gleichheitsgrundsatz des Art.3 GG eine annähernd gleiche finanzielle Förderung oder eine annähernd gleiche Lastenverteilung durch den Staat verlangt, können sozialstaatliche Gründe eine Ungleichbehandlung sachlich rechtfertigen (BVerfGE 8, 155, 167).

Die Zielsetzung sozialer Gleichheit erfordert eine Politik der Umverteilung, d.h. soziale Leistungen, Steuervergünstigungen und Finanzhilfen sind bevorzugt sozial und wirtschaftlich Schwächeren zu gewähren. Soll Chancengleichheit im Bildungssektor einigermaßen erreicht werden, muss der Sozialstaat entsprechend der wirtschaftlichen Bedürftigkeit angemessene Ausbildungshilfen gewähren. Der politische Auftrag, soziale Ungleichheit abzubauen, bedeutet ferner, sozial Schwachen bspw. Wohngeld zu gewähren, Sozialwohnungen zu bauen, kinderreichen Familien besondere Leistungen (z.B. Kindergeld) zukommen zu lassen, aber auch in der Steuer- und Sozialpolitik durch Ausbildungsfreibeträge, Beitragsentlastungen usw. gezielte Förderungen zu leisten.

Das Ziel sozialer Freiheit ist schließlich darauf gerichtet, schädliche Auswirkungen schrankenloser Freiheit zu verhindern (BVerfGE 5, 85, 206). Der Nutzung der Freiheitsrechte werden durch die Sozialstaatlichkeit gewisse Grenzen gezogen, um persönliche Abhängigkeitsverhältnisse zu mildern und den Missbrauch wirtschaftlicher Macht einzudämmen. Es geht um die begrenzte Einschränkung der Vertragsfreiheit, der Eigentumsfreiheit und der Privatautonomie (BVerfGE 8, 274, 329; 21, 87, 91), um den Arbeitnehmer vor unwürdigen Arbeitsbedingungen und unzureichendem Lohn oder den Mieter vor unbegründeten Kündigungen zu schützen.

Die Gestaltungsprinzipien der I.Versicherung, II.Versorgung und III.Fürsorge

Die Politik hat grundsätzlich die Möglichkeit, das soziale Sicherungssystem nach den Prinzipien der Versicherung, der Versorgung und der Fürsorge auszugestalten. Die politische Gewichtung dieser sozialen Gestaltungsprinzipien hat bedeutende Auswirkungen auf Art und Umfang der Finanzierung und der Leistungsgewährung des Sozialsystems (Lampert/Alt-hammer 2001). Vgl. Buch Seite 103

Teil II - Soziale Sicherung in der DDR 1949 -1990

Sozialversicherung FDGB

Der FDGB regelte Rechte und Pflichten der Sozialversicherung in der DDR. Später waren allerdings Privilegierte besser gestellt, als der normale Werktätige.

Die Sozialversicherung wurde nach der Gründung der DDR zu einer etatistischen Einheitsversicherung für Arbeiter und Angestellte umgebaut. Schon im Vorfeld waren in der sowjetischen Besatzungszone die Grundlagen für das zentralstaatliche Ordnungsgefüge der Institutionen gelegt worden.

Das Ziel der staatlichen Einheitsversicherung unter der Verwaltung des FDGB (Freier Deutscher Gewerkschaftsbund) war die Abschaffung des dezentralen Systems der Sozialversicherung, der Selbstverwaltung neben staatlicher Intervention und der differenzierten Versicherungsorganisation.

Festzuhalten ist, dass kein eigenständiges zentralstaatliches Sozialpolitikministerium installiert wurde. Neben der einheitlichen Mindestsicherung war die Arbeitsplatzgarantie ein Spezifikum der ostdeutschen Sozialversicherung, ferner gehörten auch die Förderung der Familien und Frauen sowie die staatliche Wohnungsvergabe dazu.

Im Zuge der Transformation erfolgte die Abschaffung des Beamtentums. Kirchliche Personengruppen wurden von der Versicherungspflicht entbunden, und es wurde eine „Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR“ für die Selbstständigen unter den Bauern und Handwerkern eingerichtet.

Neben der einheitlichen Pflichtversicherung gab es Sonderversorgungssysteme im Bereich der Alterssicherung für politisch privilegierte Gruppen. Dazu zählten bspw. besonders qualifizierte Personen aus Wissenschaft, Technik, Medizin oder Kunst, welche eine gesteigerte Auswanderungsneigung zeigten, wie ebenso für wichtiges Personal, das im Staatsapparat tätig war. Zu diesen privilegierten Gruppen gehörten die Mitarbeiter des Amtes für Staatssicherheit, der Deutschen Volkspolizei, der Nationalen Volksarmee und des Strafvollzugs.

In den Kreis der Empfänger von sogenannten Ehrenpensionen konnte man bei „herausragenden Leistungen in Kampf um den Frieden und den Sozialismus“ aufgenommen werden.

Das Recht auf Arbeit bedeutete für das SED-Regime eine besondere Herausforderung. Die Betriebe waren als zweite Organisationsträger der Sozialpolitik neben den FDGB für die Arbeitsplatzgarantie zuständig. Ein rigider Kündigungsschutz sorgte für die Gewährleistung der Arbeitsplätze im Rahmen der gesamtwirtschaftlichen Planung. Da Profit – und Rentabilitätskriterien eine untergeordnete Rolle spielten, schuf die staatliche Leistung somit auch den wettbewerbsfreien Hintergrund, vor dem die Betriebe ihrer sozialpolitischen Arbeitsplatzbeschaffungsaufgabe nachkommen konnten.

Die Sozialleistungen in der ehem. DDR boten den Bürgern also eine existenzielle Grundabsicherung. Wegen des großen Produktivitätsrückstands, mit dem ein geringer volkswirtschaftlicher Wohlstand und Lebensstandard einherging, waren sie allerdings im Ost-West-vergleich von eher mittelmäßiger Qualität. (Buch Seite 43 Nr. 5 ,44)

Quelle: „Der Sozialstaat“ Ausbau-Kontroversen-Umbau von Frank Pilz ISBN 978-3-89331-937-4 Bonn 2009 – 344 Seiten unter www.bpb.de Schriftenreihe Band 761 erhältlich;
Prof.Frank Pilz lehrt Politikwissenschaft an der Universität Regensburg und an der Hochschule für Politik München mit dem Schwerpunkt politische, wirtschaftliche und soziale Systeme.

Zusammengestellt von sed-opfer-hilfe.de Teil I am 16.06.2010 mit Auszug Seite 19 Abs.3 -21 und Seite 103 Absatz 1 ; Teil II am 31.05.2010 mit Auszug 43-47;